

# Lieferkettenverantwortung nach geltendem Recht und abseits der CSDDD?

Ass.-Prof. Dr. Stephanie Nitsch



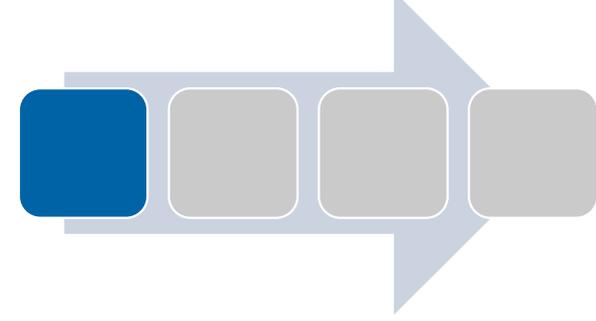


Gesellschafts-  
rechtliche  
Ausgangslage

Haftung für eigenes  
Fehlverhalten

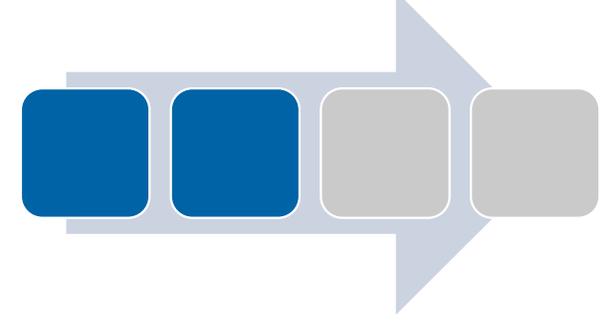
Haftung für fremdes  
Fehlverhalten

Fazit und offene  
Fragen



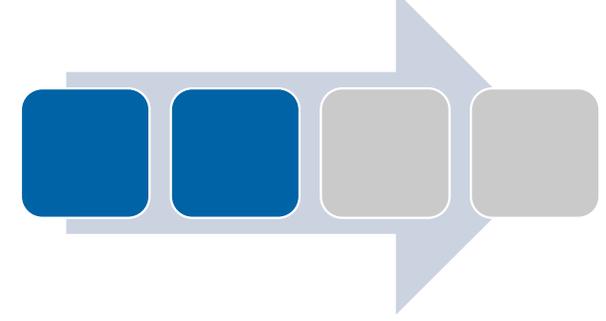
## Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage

- **Trennungsprinzip**
- **Durchgriffshaftung**
  - Materielle Unterkapitalisierung
  - Vermögensvermischung
  - Existenzvernichtung
  - Haftung kraft Einflussnahme
  - Missbrauch der Organisationsfreiheit

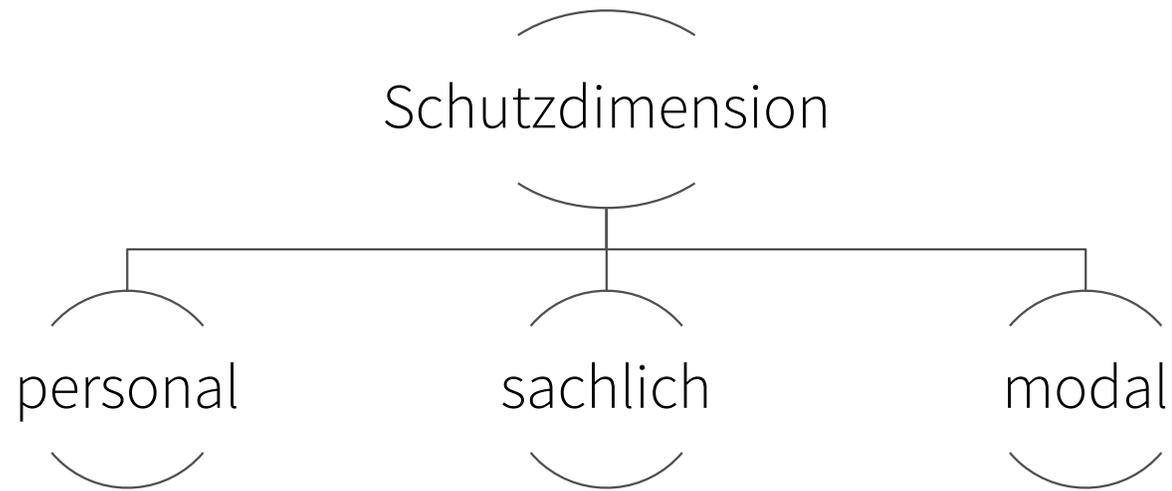


## Haftung für eigenes Fehlverhalten: Schutzwirkungs-/Vertrag

- Zwischen den im Ausland ansässigen Geschädigten und dem in Inland ansässigen Unternehmen: idR keine direkte Vertragsbeziehung
- Haftung aus Schutzwirkungsvertrag:
  - Einbeziehung in die vertragliche Schutzsphäre?
  - Relevanz von Codes of Conduct
    - Arbeitnehmer\*innenschutzbestimmungen, umweltbezogene Verhaltensanweisungen
    - Subsidiarität der Ansprüche aus Schutzwirkungsvertrag
    - Subjekt der jeweiligen Verhaltenspflicht?

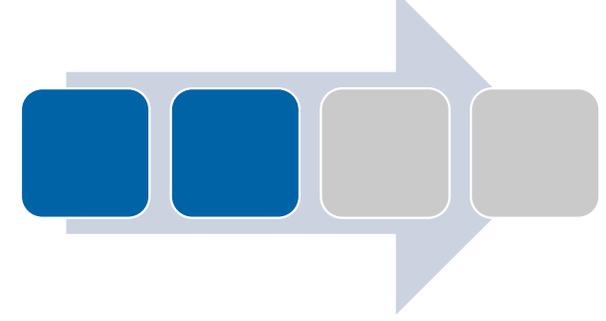


## Haftung für eigenes Fehlverhalten: Schutzgesetzverletzung



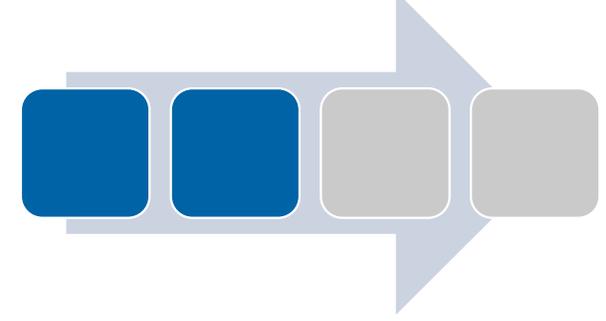
Bestimmungen des  
Umweltschutzes?  
Arbeitnehmer\*innenschutz?

Welcher Personenkreis, welche Schäden und Tatbegehungsformen?  
Schutz Einzelner (mit Haftungskonsequenz) oder Allgemeinheit?



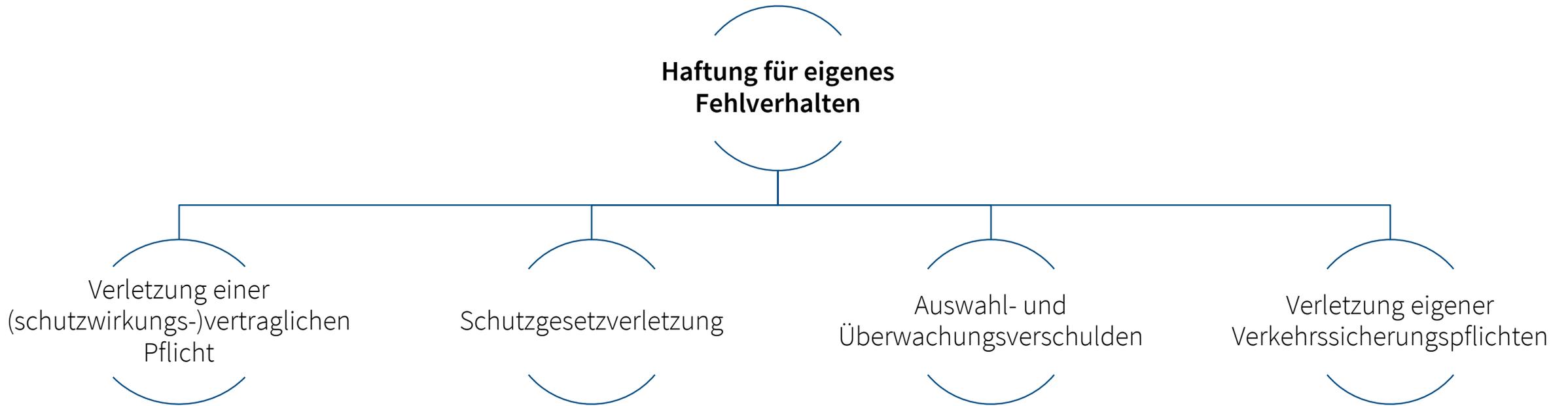
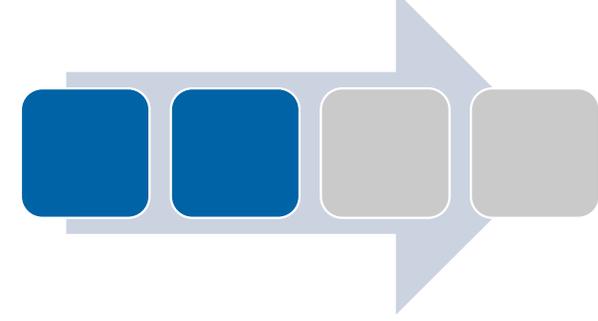
## Haftung für eigenes Fehlverhalten: Auswahl-, Überwachungsverschulden

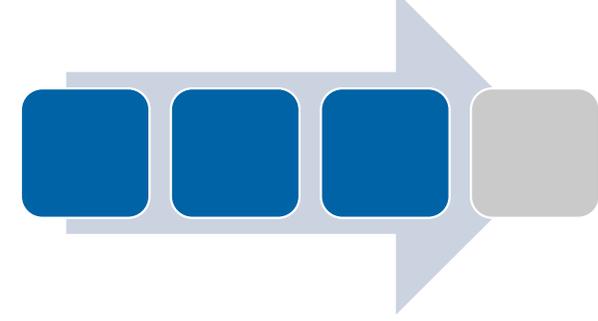
- Trennung: Auswahl einerseits, Überwachung andererseits; keine automatische Verknüpfung
- OGH 2 Ob 217/08p SZ 2009/57: ausreichend Personal und Gerätschaft?
- Fälle der Distanzauswahl:
  - bei Fehlen einer besonderen Verdachtslage: Erfragen der Umstände ausreichend?
  - Annahme eines Vertrauensgrundsatzes als allgemeines Haftungsprinzip; Reichweite?
- Anwendung des § 1299 ABGB
  - Objektivierter Sorgfaltsmaßstab
  - Differenzierung nach Einsatzgebiet



## Haftung für eigenes Fehlverhalten: Verletzung eigener Verkehrssicherungspflichten

- Lieferkette = Eröffnung einer Gefahrenquelle => Überwachungspflicht?
- Mangels einer ausreichenden Einseh- und Beherrschbarkeit könnte eine Verkehrssicherungspflicht bei schlichten Zulieferketten zu verneinen sein.
- In Strukturen, die engmaschige Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten bieten, wird eine Überwachungspflicht aus Verkehrssicherung im besonders gestalteten Einzelfall argumentiert werden können.





## Haftung für fremdes Fehlverhalten

### Inkrafttretensdatum

01.01.1917

### Außerkrafttretensdatum

### Abkürzung

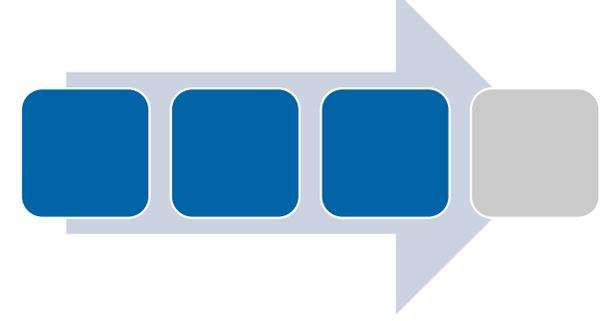
ABGB

### Index

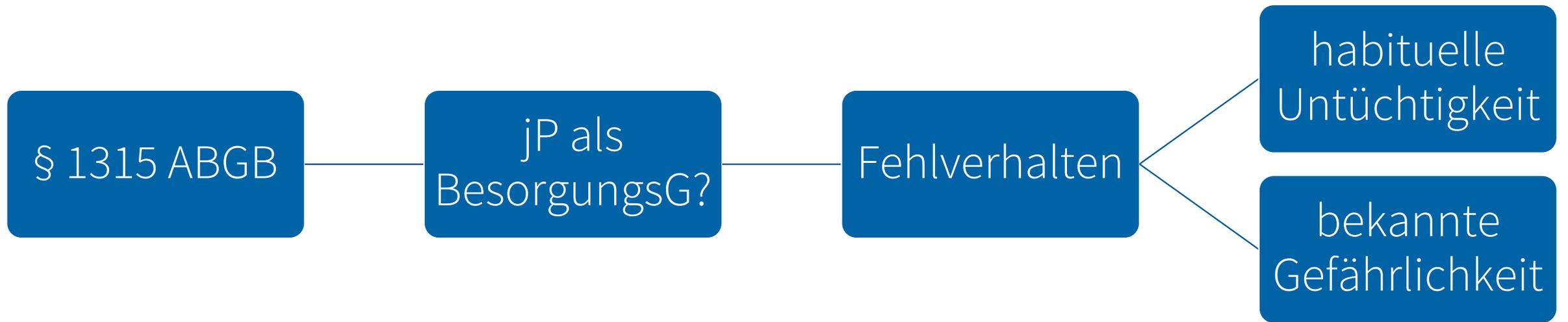
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

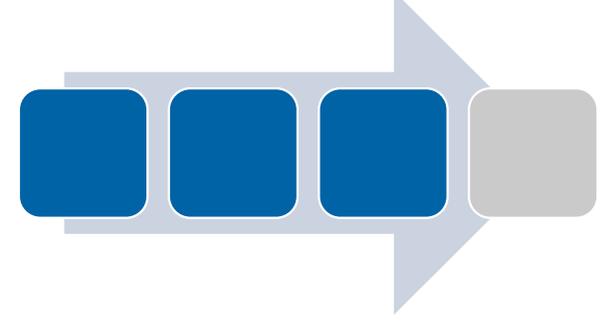
### Text

**§ 1315.** Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.



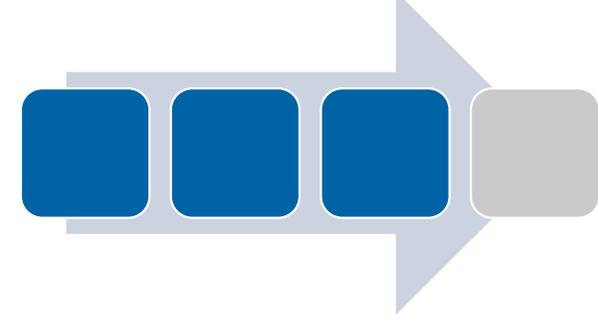
## Haftung für fremdes Fehlverhalten





## Haftung für fremdes Fehlverhalten: Juristische Personen als (Besorgungs-)Gehilfen?

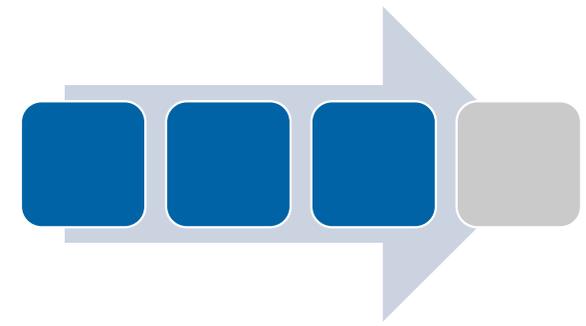
- Tätigkeit mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn?
- Handeln im Interesse des Geschäftsherrn?
- Im Konzern: Einsatz der Tochtergesellschaft für Tätigkeiten, die Teil der Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft sind?



## Haftung für fremdes Fehlverhalten: Juristische Personen als (Besorgungs-)Gehilfen?

### Selbständige als Besorgungsgehilfen? Erfordernis eines Abhängigkeitsverhältnisses?

- Wortlaut des § 1315, Materialien der dritten Teilnovelle: kein Hinweis
- Rechtsprechung:
  - OGH 3 Ob 217/75: Während *Wilburg* [...] und ein Teil der deutschen Lehre [...] ein gewisses - zu § 831 BGB nach verschiedenen Kriterien beurteiltes - Abhängigkeitsverhältnis zwischen Geschäftsherren und Gehilfen voraussetzen, hat der OGH in Übereinstimmung mit der Lehrmeinung von *Wolff* [...] die Auffassung vertreten, daß die Anwendung des § 1315 ABGB kein direktes Abhängigkeitsverhältnis voraussetzt [...]. Der erkennende Senat hält an dieser Auffassung im Hinblick auf den Wortlaut des § 1315 ABGB - wer sich ... einer „Person ... bedient“ - fest, aus welchem sich das Erfordernis einer Abhängigkeit nicht ableiten läßt.
  - Jüngere Rsp: offenlassend

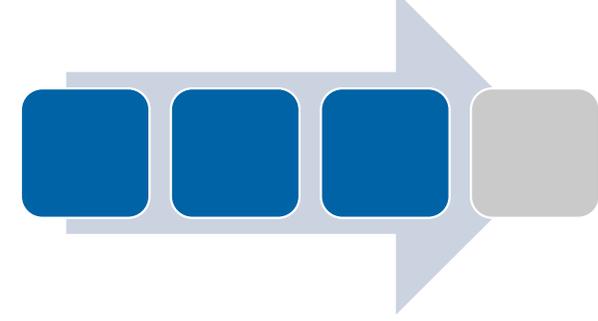


## Haftung für fremdes Fehlverhalten: Juristische Personen als (Besorgungs-)Gehilfen?

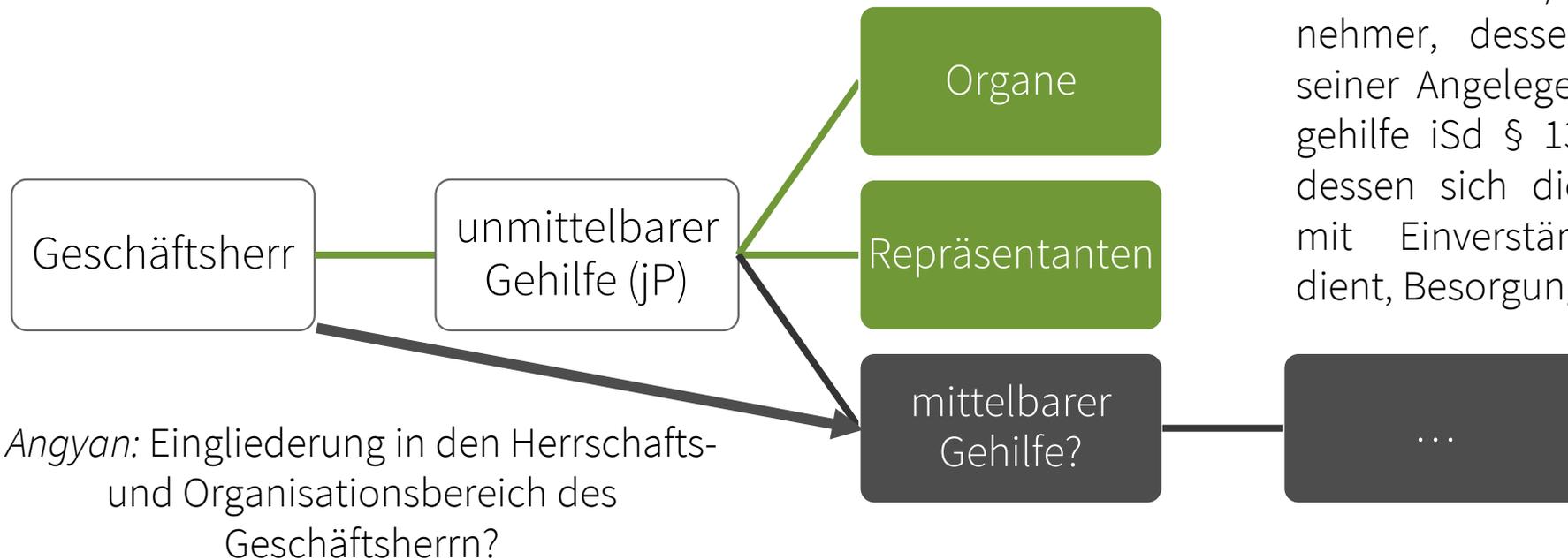
### Selbständige als Besorgungsgehilfen? Erfordernis eines Abhängigkeitsverhältnisses?

- Schrifttum:
  - Teil der L: Selbständige scheiden als Besorgungsgehilfen iSd § 1315 ABGB aus.
  - hL: Eingliederung in den Herrschafts- und Organisationsbereich des Geschäftsherrn?
    - Weisungsgebundenheit?
    - Gesellschafterrechte der Muttergesellschaft? Reichweite?
    - personelle Gleichheit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft?
    - ehemalige Unternehmenszugehörigkeit vor Ausgliederung?
    - gemeinsame Beratungen vor Ausübung der Tätigkeit?
    - enge und ständige Geschäftsbeziehung?

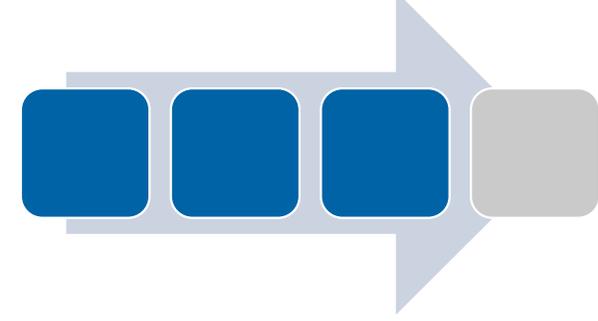
Weder ist eine jP niemals Gehilfin, noch ist jede Tochtergesellschaft Gehilfin der Muttergesellschaft.



## Haftung für fremdes Fehlverhalten: Juristische Personen als (Besorgungs-)Gehilfen?



OGH 3 Ob 217/75: Ist ein selbständiger Unternehmer, dessen man sich bei Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, Besorgungsgehilfe iSd § 1315, dann ist auch derjenige, dessen sich dieser Unternehmer seinerseits mit Einverständnis des Geschäftsherrn bedient, Besorgungsgehilfe des Geschäftsherrn.



## Haftung für fremdes Fehlverhalten

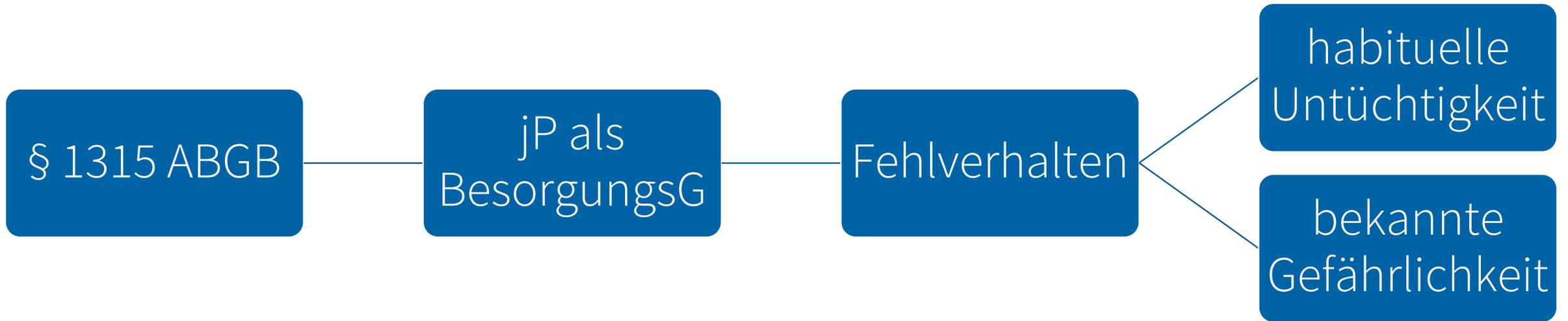
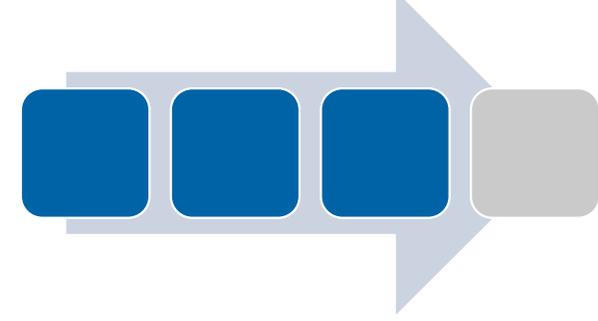
### Habituelle Untüchtigkeit

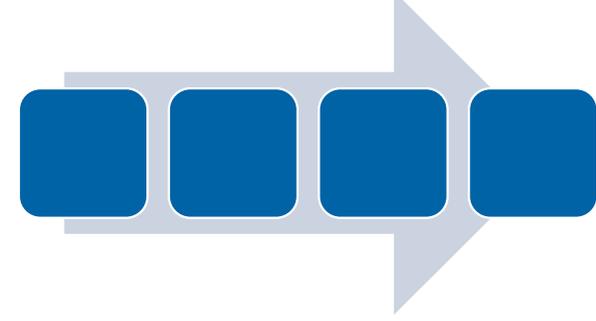
- Dauerzustand

menschenrechtsverletzende  
Arbeitsbedingungen/umweltverschmutzende  
Produktionsprozesse

### Bekannte Gefährlichkeit

- Gefährlich ist, wer durch körperliche und seelische Veranlagung Risiko für Umgebung im Allgemeinen darstellt.





## Fazit und offene Fragen

- Gesellschaftsrechtlicher Ausgangspunkt: Trennungsprinzip
- Zivilr. Haftung für Eigenverhalten
  - (Schutzwirkungs-)Vertragspflichten: Codes of Conduct adressieren idR im Ausland ansässige Unternehmen
  - Haftung wegen Schutzgesetzverletzung: Beachtung der Dreidimensionalität
  - Auswahl bewirkt nicht automatisch eine Pflicht zur Überwachung
  - allgemeine Verkehrssicherungspflicht sollte ihre Grenze dort finden, wo im Tatsächlichen nicht mehr eingesehen oder eingegriffen werden kann
- Zivilr. Haftung für Fremdverhalten: jP als Besorgungsgehilfe? Abgrenzungsprobleme
- Einzelfallbetrachtung verhindert pauschale Aussagen

Vielen Dank für Ihr Interesse.

